

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

73

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; BGB § 611 Urlaubsrecht

Leitsätze:

1. Während eines Streiks kann der Arbeitgeber die Erfüllung bereits vor dem Streik entstandener Urlaubsansprüche der zu ihm im Arbeitsverhältnis stehenden streikenden Arbeitnehmer verweigern.
2. Dies gilt auch für Urlaubsabgeltungsansprüche, und zwar auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch während des Streiks durch eine von dem am Streik beteiligten Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung beendet wird. Es bleibt jedoch dahingestellt, ob dieser Grundsatz gilt, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich aus Gründen ausgeschieden ist, die mit dem Arbeitskampf in keinerlei Verbindung stehen.
3. Nach Beendigung des Arbeitskampfes kann der Arbeitnehmer die Erfüllung noch nicht erledigter Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche verlangen. Diesem Anspruch gegenüber kann sich der Arbeitgeber grundsätzlich nicht auf Rechtsmißbrauch berufen.

Aktenzeichen: 1 AZR 303/53
Urteil des BAG vom 15. Juni 1964

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 303/63

5 Sa 87/63 N Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. Juni 1964

gez. Weinrich

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1964 durch den
Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder
und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und
Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer 5 in
Nürnberg, vom 31. Mai 1963 - 5 Sa 87/63 N - und
des Arbeitsgerichts Bamberg, Zweigstelle Coburg,
vom 27. Februar 1963 - 1 Ca 35/63 C - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
149,84 DM zu zahlen.

Von den Kosten der ersten Instanz trägt die Be-
klagte zwei Drittel, der Kläger ein Drittel;
im übrigen fallen die Kosten der zweiten und
dritten Instanz der Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der der Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik als Mitglied angehört, war seit 1946 bei der Beklagten als Keramformer beschäftigt. Vom 16. Juni 1962 an nahm er an einem von der Gewerkschaft geführten rechtmäßigen Streik gegen die Beklagte teil. Zum 1. Februar 1963 kündigte er sein Arbeitsverhältnis zu der Beklagten. Zu dieser Zeit dauerte der Streik noch an; er wurde erst am 21. März 1963 beendet.

Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers fand der am 23. Oktober 1956 geschlossene Manteltarifvertrag zwischen der Beklagten und der Industriegewerkschaft Papier - Chemie - Keramik, Bezirksleitung Bayern (MTV), Anwendung.

Die Beklagte galt dem Kläger bei seinem Ausscheiden neun Urlaubstage als anteiligen Urlaub für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 14. Juni 1962 in Geld ab. Sein Gesamturlaubsanspruch für das Jahr 1962 hätte sich auf 22 Tage gestellt, von denen der Kläger einen Tag zwischen Neujahr und Weihnachten 1962 wegen der zu dieser Zeit üblichen Betriebsschließung abzieht. Mit der Klage hat der Kläger zunächst eine Urlaubsabgeltung für 12 Tage im Urlaubsjahr 1962 in Höhe von 179,84 DM und weiter die Abgeltung eines Urlaubstages im Jahre 1963 mit 28,62 DM, zusammen 208,46 DM brutto, verlangt. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger lediglich noch Urlaubsabgeltung für 12 Tage im Jahre 1962, und zwar in Höhe von 149,84 DM, verlangt. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Die jetzige Höhe der von dem Kläger in der Berufungsinstanz auf die Abgeltung von 12 Urlaubstagen aus dem Urlaubsjahr 1962 beschränkten Klageforderung ist unstreitig.

II. Der von dem Kläger verfolgte Urlaubsabgeltungsanspruch ist gegeben; denn der am 1. Februar 1963 aus dem Betrieb der Beklagten ausgeschiedene Kläger hat für das Urlaubsjahr 1962 einen Urlaubsanspruch gehabt, dessen Erfüllung vor dem Ausscheiden des Klägers unterblieben ist. Die Beklagte war im Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht als Gericht der Tatsacheninstanz nicht mehr berechtigt, die Erfüllung dieses Urlaubsabgeltungsanspruchs zu verweigern.

1. Nach dem bayer. Urlaubsgesetz, das für das Jahr 1962 anzuwenden ist, ist Urlaubsjahr das Kalenderjahr (Art. 8). Wartezeiten sind, wie dem Gesetz zu entnehmen ist, nur bei Neueinstellung eines Arbeitnehmers innerhalb des Urlaubsjahres innezuhalten (siehe Art. 9 Abs. 1 Satz 1). Eine Zwölfteilung des Urlaubsanspruchs greift nur bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Urlaubsjahres ein (Art. 9 Abs. 2). Eine Abgeltung desurlaubes ist nur statthaft, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, ohne daß der zustehende Urlaub eingebracht wurde (Art. 7 Abs. 3). Durch diese Vorschriften des bayer. Urlaubsgesetzes werden tarifliche, betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen, die insgesamt für den Arbeitnehmer günstiger sind, nicht berührt (Art. 11). Der auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendende MTV enthält hinsichtlich des Urlaubs keine abweichenden, dem Kläger günstigeren Bestimmungen. Auch nach § 11 MTV ist Urlaubsjahr das Kalenderjahr. Die Wartezeitregelung des § 11 Abs. 4 MTV entspricht, soweit sie für diesen Rechtsstreit von Bedeutung ist, der des Art. 9 bayer. Urlaubsgesetz. Ebenso gilt bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsvertrages während des Urlaubsjahres nach § 11 Abs. 9 MTV das Zwölfteilungsprinzip. Der Urlaubsanspruch erlischt nach § 11 Abs. 8 MTV drei Monate nach Ablauf des Urlaubs-



- 4 -

jahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde. Gemäß Art. 9 Abs. 3 bayer. Urlaubsgesetz ist für die Wartezeitregelung und für den Urlaubsanspruch beim Beginn oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Laufe des Urlaubsjahres ausschließlich von der tariflichen Regelung auszugehen.

2. Da der Kläger bei Beginn des Urlaubsjahres 1962 schon länger als 6 Monate bei der Beklagten tätig war und Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist, hatte er bereits am 1. Januar 1962 den Anspruch auf den vollen Jahresurlaub für 1962 erworben. Er konnte daher bereits vor seiner Streikbeteiligung ab 16. Juni 1962 Erteilung des vollen Jahresurlaubes 1962 verlangen. Wäre es nicht zum Streik gekommen und hätte der Kläger bis zu seinem Ausscheiden am 1. Februar 1963 weiter im Betrieb der Beklagten gearbeitet, ohne daß ihm bis dahin der Jahresurlaub für 1962 erteilt worden wäre, so könnte er nach Art. 7 Abs. 3 bayer. UrlG und § 11 Abs. 16 MTV die begehrte Urlaubsabgeltung beanspruchen. Denn unstreitig hat der Kläger im Jahre 1962 keinen Urlaub durch Freizeitgewährung erhalten. Der volle Urlaubsanspruch für das Jahr 1962 ist auch nicht etwa nach dem Zwölftelungsgrundsatz zu verkürzen. Der Kläger hat während des ganzen Urlaubsjahres 1962 dem Betrieb der Beklagten angehört; seine Kündigung ist erst zum 1. Februar 1963, also im Urlaubsjahr 1963, wirksam geworden. Die Kündigung als solche berührt den Urlaubsanspruch des Klägers nicht; er macht einen Urlaubsanspruch für 1962, nicht einen solchen für 1963 geltend.

3. Die Beklagte verweigert die Urlaubsabgeltung mit der Begründung, daß der Kläger seit dem 16. Juni 1962 sich am Streik beteiligt habe, also keine Arbeitsleistung von dieser Zeit an mehr für die Beklagte erbracht habe. Sie macht damit geltend, der gewerkschaftliche rechtmäßige Streik, der seit dem 16. Juni 1962 im Betrieb gegen die Beklagte geführt wurde, habe Einfluß auf den bereits erworbenen Urlaubsanspruch und den dessen

- 5 -

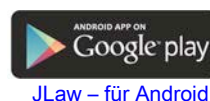


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Surrogat bildenden Urlaubsabgeltungsanspruch für das Jahr 1962 gehabt.

a) Auszugehen ist davon, daß der Kläger zwar in der Zeit vor dem Streik die Erfüllung des von ihm bereits am 1. Januar 1962 in voller Höhe erworbenen Urlaubsanspruchs für das Jahr 1962 hätte verlangen können, daß dieser Anspruch aber nach Streikausbruch während der Dauer des Streiks und der Zugehörigkeit des Klägers zum Betrieb nicht hätte erfüllt zu werden brauchen. Der Urlaubsanspruch ist inhaltlich ein Anspruch auf Freistellung von der geschuldeten Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes; er dient der Erholung von in der Vergangenheit geleisteter Arbeit und der Kräftigung für in der Zukunft zu leistende Arbeit. Der streikende Arbeitnehmer kann aber weder Freistellung von der Arbeit noch Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit dieser Freistellung verlangen. Das eine kommt nicht in Frage, weil der Arbeitnehmer wegen des Streikes ohnehin nicht arbeitet und beim rechtmäßigen gewerkschaftlichen Streik nicht zu arbeiten braucht, eine Freistellung zu Erholungszwecken durch den vom Arbeitnehmer gerade bestreikten Arbeitgeber auch sinnlos wäre; das andere scheidet aus, weil damit dem Arbeitgeber Geldzahlungen an die streikenden Arbeitnehmer auferlegt würden, die seine Position im Arbeitskampf schwächen und letztlich der Grundsatz der Kampfparität beeinträchtigen. Die im Streik von beiden Seiten bezogenen Arbeitskampfpositionen stehen der Erfüllung des Urlaubsanspruchs und des Urlaubsabgeltungsanspruchs während der Streikzeit entgegen. Die Kampfsituation überlagert die Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche, der Arbeitskampf in seiner gegebenen Realität ist beherrschend. Es ist auch im Schrifttum weitgehend anerkannt, daß während des Streikes Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche nicht abgewickelt werden können (Dersch-Neumann, BURLG 1963, § 5, Anm. 25; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechtes 1957, Band 2, S. 618; siehe auch Boldt-Schlephorst, BURLG 1963, § 11, Anm. 22) .



- 6 -

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß es sich bei der Urlaubsabgeltung für das Urlaubsjahr 1962 um vor dem Streik erdientes "Arbeitsentgelt" handele und ein solcher Geldanspruch nicht durch den Streik beeinflußt werden könne. Eine solche Argumentation kann bereits deswegen nicht ziehen, weil sie das Wesen des Urlaubsanspruchs verkennt, der eben kein reiner Geldanspruch ist, sondern ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes. Kennzeichnend für den Urlaubsanspruch ist der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit; die während desurlaubes zu gewährende Lohnfortzahlung dient nur dazu, den Lebensunterhalt des Arbeitnehmers während desurlaubes zu sichern und den Urlaubszweck (Erholung von geleisteter Arbeit und Kräftigung für zu leistende Arbeit) zu gewährleisten. Ein Streikender, der ohnehin für seinen Arbeitgeber nicht arbeitet, kann aber nicht beurlaubt werden, ähnlich wie ein arbeitsunfähig Kranker nicht während dieser Arbeitsunfähigkeit beurlaubt werden kann.

b) Der Kläger, der sonach während des noch laufenden Streiks die Erfüllung vorher entstandener Urlaubsansprüche durch Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nicht verlangen konnte, konnte aber auch, solange der Streik noch nicht beendet war, nicht die Abgeltung seines noch nicht erfüllten Urlaubsanspruches durch Urlaubsabgeltung in Geld nach Maßgabe von Art. 7 bayer. UrlG, § 11 Abs. 16 MTV im Hinblick auf die von ihm zum 1. Februar 1963 ausgesprochene Kündigung seines Arbeitsverhältnisses verlangen.

Der von dem Kläger im Urlaubsjahr 1963 verfolgte Anspruch auf Abgeltung desurlaubes aus dem Urlaubsjahr 1962 ist lediglich das Surrogat eines zu erfüllenden, aber während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfüllten Urlaubsanspruches. Daraus folgt, daß auch dieser Urlaubsabgeltungsanspruch grundsätzlich während eines noch laufenden Streikes von dem Arbeitgeber nicht erfüllt zu werden braucht. Das gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch während des Streikes durch eine von dem am Streik beteiligten Arbeitnehmer ausge-



sprochene Kündigung beendet wird. Andernfalls würde ein am Streik teilnehmender Arbeitnehmer durch sein Ausscheiden während des noch nicht beendeten Arbeitskampfes urlaubsmäßig besser stehen, als er stünde, wenn er im Betrieb verblieben wäre. Es würde nun einmal dem Grundsatz der Kampfparität widersprechen, wenn dem Arbeitgeber auferlegt würde, während des noch nicht beendeten Streikes an die Streikteilnehmer Geldleistungen in der Form der Urlaubsabgeltung zu erbringen und damit ihre Kampfkraft zu stärken. Es liefe dabei auf eine zum mindesten psychologische Stärkung der Kampfkraft der streikenden Arbeitnehmerseite hinaus, wenn dem bis zu der von ihm ausgesprochenen Kündigung am Streik teilnehmenden und während der Fortdauer des Streikes ausscheidenden Arbeitnehmer die Urlaubsabgeltung gezahlt würde. Der Arbeitskampfposition, die noch im Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers andauerte, wäre es inadäquat, bei Ausscheiden des im Arbeitskampf stehenden Arbeitnehmers den Urlaub oder den Urlaubsabgeltungsanspruch zu gewähren, bei Verbleiben im Betrieb aber nicht.

c) Es kann dahingestellt bleiben, ob der eben entwickelte Grundsatz für den Fall eine Ausnahme zu erfahren hat, daß ein Arbeitnehmer während eines noch laufenden Arbeitskampfes ausschließlich aus Gründen ausscheidet, die mit dem Arbeitskampf in keinerlei Verbindung stehen (vgl. zu dieser Frage Siebrecht, Recht im Arbeitskampf, 3. Aufl., S. 78 f; Natzel, Handkommentar zum BUrlG 1963, § 1, Anm. 72, 73). Dies kann unerörtert bleiben, da im vorliegenden Falle der von dem Kläger verfolgte Urlaubsabgeltungsanspruch deshalb begründet ist, weil der Arbeitskampf im Betriebe der Beklagten am 21. März 1963 beendet wurde.

Durch den zur Zeit des Ausscheidens des Klägers und auch zur Zeit der Klageerhebung noch laufenden Arbeitskampf war die Erfüllung des von dem Kläger bereits vor Beginn des Arbeitskampfes erworbenen Urlaubsanspruchs nur für die Dauer des Arbeitskampfes ausgesetzt. Der von einer Gewerkschaft geführte rechtmäßige Arbeitskampf als solcher vernichtete weder die Betriebszugehörigkeit des Klägers noch den sich



aus dieser Betriebszugehörigkeit ergebenden Urlaubsanspruch (BAG AP Nr. 4 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Mit der Beendigung des Arbeitskampfes, die am 21. März 1963, also vor Abschluß der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz, eingetreten ist, sind die Gründe weggefallen, die während des Arbeitskampfes der Erfüllung des vor dem Arbeitskampf erworbenen Urlaubsanspruchs des Klägers entgegengestanden haben. Der Kläger kann daher nunmehr nach Beendigung des Arbeitskampfes die Abgeltung des von ihm bereits vor dem Arbeitskampf erworbenen Urlaubsanspruches aus dem Urlaubsjahr 1962 verlangen, in dem er bis zum 14. Juni gearbeitet und seit dem 16. Juni als Belegschaftsmitglied der Beklagten im Arbeitskampf gestanden hatte (BAG aaO). Die Umwandlung des noch nicht erfüllten Urlaubsanspruches aus dem Urlaubsjahr 1962 in einen Urlaubsabgeltungsanspruch ist dadurch eingetreten, daß der Kläger vor Urlaubserteilung am 1. Februar 1963 aus dem Betrieb der Beklagten ausgeschieden ist.

d) Diesem Begehren steht insbesondere nicht die Einrede des Rechtsmißbrauchs entgegen. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen gewerkschaftlichen Streik stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Sie führt deswegen auch nicht zur Vernichtung des durch die während des ganzen Urlaubsjahres 1962 andauernde Betriebszugehörigkeit erworbenen Urlaubsanspruchs in Höhe des vollen Urlaubes für das Urlaubsjahr 1962. Sollten, wie die Beklagte annimmt, der Urlaubsanspruch und damit der Urlaubsabgeltungsanspruch nur deshalb wegfallen, weil sich der Kläger am Streik beteiligt hat, so würde das eine Vernichtung des bestehenden Anspruchs gerade wegen des Streikes bedeuten. Das ist aber bei einem legalen gewerkschaftlichen Streik im Hinblick auf den Charakter eines solchen Streikes als einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme nicht möglich. Der Wegfall des Urlaubsanspruches und des Urlaubsabgeltungsanspruches wäre ein zusätzliches Sanktionsmittel im Hinblick auf die Teilnahme am Arbeitskampf. Auch dann, wenn der Wegfall ganz eindeutig vorgesehen wäre, bliebe es mehr als zweifelhaft, ob entsprechende tarifliche oder vertragliche Regelungen mit dem Grundsatz der Unabdingbarkeit des Urlaubsanspruches



und dem Wesen des legalen Streikes in Einklang ständen.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Geltendmachung des klägerischen Anspruchs deshalb rechtsmißbräuchlich sei, weil der Kläger seit dem 16. Juni 1962, also seit mehr als einem halben Jahr, nicht gearbeitet habe und deshalb weder erholungsbedürftig noch erholungswürdig sei. Es mag dahingestellt sein, ob die Verfolgung von Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen nach Streikende dann Rechtsmißbrauch ist, wenn der Streik während des ganzen Urlaubsjahres oder doch während nahezu des ganzen Urlaubsjahres geführt worden ist. So liegt der Fall hier nicht. Der Kläger hat immerhin bis zum 14. Juni 1962 im Betrieb der Beklagten gearbeitet und sein Arbeitsverhältnis im Wege einer rechtswirksamen ordentlichen Kündigung erst im Urlaubsjahr 1963 beendet. In einem solchen Fall kann nicht die Rede davon sein, daß der Urlaubszweck bereits durch die Streikteilnahme erreicht sei.

Der Kläger kann auch die Abgeltung des vollen Jahresurlaubs 1962, soweit dieser noch nicht abgegolten ist, verlangen. Eine Urlaubszwölfteilung tritt nur dann ein, wenn der Arbeitnehmer während des Urlaubsjahres eintritt oder ausscheidet. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Der Kläger ist erst in dem nachfolgenden Urlaubsjahr 1963 ausgeschieden.

III. Der Senat hat die angefochtenen Urteile in vollem Umfang aufgehoben; er verkennt dabei nicht, daß der vom Kläger vor dem Arbeitsgericht auch verfolgte Urlaubsabgeltungsanspruch für das Jahr 1963 bereits durch das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfang abgewiesen worden ist. Im Hinblick darauf, daß der Kläger seine Ansprüche bereits in der Berufungsinstanz nur auf die Urlaubsabgeltung für 1962 beschränkt hat, hat der Senat durch den erkennenden Teil dieses Urteils nur über die Urlaubsabgeltung für das Jahr 1962 entschieden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Göbel

Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)